Bundesministerium
des Innern

Bundesministerium des Innern, 11014 Berlin

MinDirig'n Christine Hammann
Unterabteilungsleiterin Z I

HAUSANSCHRIFT
Alt-Moabit 140
10557 Berlin

POSTANSCHRIFT
11014 Berlin

TEL +49(0)30 18 681-11263
FAX +49(0)30 18 681-151263

ZI@bmi.bund.de
www.bmi.bund.de

Gegen Postzustellungsurkunde

Herrn
Arne Semsrott
Open Knowledge Foundation Deutschland e. V.
c/o Open Knowledge Foundation Deutschland e. V.
Singerstraße 109
10179 Berlin

Betreff: Informationsfreiheitsgesetz
hier: Gesprächsvorbereitung für BM de Maizière mit Facebook-Chef Mark Zuckerberg Mitte/ Ende August 2016

Bezug: Ihr Antrag vom 29. Dezember 2016, konkretisiert am 4. März 2017
Mein Bescheid vom 30. März 2017
Ihr Widerspruch vom 18. April 2017

Aktenzeichen: Z I 4 - 13002/4#1001
Berlin, 27. April 2017
Seite 1 von 5

Sehr geehrter Herr Semsrott,

auf Ihren mit Schreiben vom 18. April 2017 eingegangenem Widerspruch ergeht folgender

Widerspruchsbescheid:

1. Der Widerspruch gegen den Bescheid des Bundesministeriums des Innern vom 30. März 2017 wird zurückgewiesen.
2. Als Widerspruchsführer haben Sie die Kosten des Widerspruchsverfahrens mit Ausnahme der dem Bundesministerium des Innern entstandenen Aufwendungen zu tragen.
3. Für die Bearbeitung Ihres Widerspruchs wird eine Gebühr in Höhe von 30 Euro erhoben.

Gründe

I.

Sie haben mit E-Mail vom 29. Dezember 2016, konkretisiert mit E-Mail vom 4. März 2017, auf Grundlage des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG) um Übersendung der Gesprächsvorbereitung für BM de Maizière für das Treffen mit Facebook-Chef Mark Zuckerberg Mitte/ Ende August 2016 gebeten.

Mit Schreiben vom 23. Januar 2017 wurde Ihnen mitgeteilt, dass für die Vorbereitung des Gesprächstermins mehrere Referate des Bundesministeriums des Innern (BMI) Beiträge zugeliefert haben und für die Prüfung von Versagungsgründen nach dem IFG mit einem Zeitaufwand von ca. 3 Stunden gerechnet wird. In welcher Höhe Gebühren tatsächlich anfallen werden, konnte noch nicht abschließend festgestellt werden, da der tatsächlich erforderliche Verwaltungsaufwand erst im Rahmen der Bearbeitung Ihres Antrags festgestellt werden kann. Außerdem wurden Sie darauf hingewiesen, dass je nach Arbeitsaufwand Gebühren zwischen 15 Euro und 500 Euro erhoben werden.

Auf Ihre E-Mail vom 11. Februar 2017 wurde Ihnen mit E-Mail vom 27. Februar 2017 mitgeteilt, dass eine kostenfreie Bearbeitung Ihres Antrages auch nach nochmaliger Prüfung nicht möglich ist.

Mit E-Mail vom 4. März 2017 teilten Sie mit, an Ihrem Antrag festzuhalten und baten um eine detaillierte Aufschlüsselung der entstandenen Gebühren.

Mit Bescheid des BMI vom 30. März 2017 wurde Ihnen teilweise und vollständig Zugang zu zwei Dokumenten gewährt; zu zwei weiteren Dokumenten wurde der Zugang abgelehnt. Für die Bearbeitung Ihres Antrages wurde eine Gebühr von 235 Euro festgesetzt.

Mit Ihrem Widerspruch vom 18. April 2017 wenden Sie sich gegen die Höhe der Gebühr und die Ablehnung des Zugangs zu dem Dokument „Verschlüsselung/Regulierung von Messenger-Diensten“.

II.

1. Der Widerspruch ist zulässig, aber nicht begründet.

Der Bescheid des Bundesministeriums des Innern vom 30. März 2017 ist rechtmäßig.

1.1 Höhe der Gebühren

Die festgesetzte Gebühr in Höhe von 235 Euro ist rechtmäßig und hat keine abschreckende Wirkung.

Ihr Einwand, eine umständliche Aktenrecherche aufgrund von mangelhafter Aufbewahrung sei nicht dem Antragsteller in Rechnung zu stellen greift nicht, da die Akten im BMI nach Aufgabenbereichen global beschrieben werden und eine Suche nach bestimmten Terminen der Hausleitung per Knopfdruck nicht möglich ist. Von Ihrem IFG-Antrag und damit mit einer Aktenrecherche waren mehrere Referate betroffen, da diese Beiträge für die Gesprächsvorbereitung BM de Maizière mit Facebook zulieferten.

Auch Ihre Rüge, das BMI habe keine angemessene Ermessensentscheidung getroffen, trifft nicht zu. Nach. § 9 Abs. 1 BGebG soll die Gebühr die mit der individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung verbundenen Kosten aller an der Leistung Beteiligten decken. Dies ist vorliegend der Fall. Der Arbeitsaufwand der beteiligten Referate für die Bearbeitung Ihres Antrages wurde ermittelt und die Kosten hierfür berechnet.

Außerdem darf die nach § 9 Abs. 1 oder 2 BGebG bestimmte Gebührenhöhe zu der individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung nicht außer Verhältnis stehen und insbesondere kein wesentliches Hindernis für die Inanspruchnahme der Leistung durch den Gebührenschuldner darstellen. Die von Ihnen erhaltenen Informationen, aus denen die Gesprächsvorbereitung für Herrn Minister de Maizière mit Facebook ersichtlich ist, sind im Verhältnis zur Gebührenhöhe angemessen und diese stellt auch kein wesentliches Hindernis für die Inanspruchnahme der Leistung durch Sie dar. Die Ihnen zugänglich gemachten Dokumente sind sehr umfangreich. So umfasst z. B. das Dokument Leistungsvorlagen vom 19. und 25. August 2016 (Anlage 2 zum Bescheid vom 30. März 2017) 18 DIN A4 Seiten Text zur Vorbereitung des Minister-

gesprächs und 10 DIN A4-Seiten Medienveröffentlichungen. Außerdem besitzt das Dokument eine hohe Aussagekraft zu aktuellen Themen sowie den zentralen Botschaften für den Besuch.

Auch unter dem Gesichtspunkt des Verbots einer prohibitiv wirkenden Gebührenerhebung ist die Gebührenfestsetzung nicht rechtswidrig. Sie wurden auf die mit der Bearbeitung Ihres Antrages voraussichtlich entstehenden Gebühren hingewiesen und haben Ihren Antrag aufrechterhalten. Eine von Ihnen als angemessen erachtete Gebühr im niedrigen zweistelligen Bereich stünde nicht im Verhältnis zu den mit der öffentlichen Leistung verbundenen Kosten. Zudem liegt die Gebühr im mittleren Bereich des Gebührenrahmens.

Eine Gebührenermäßigung aus Gründen des öffentlichen Interesses ist vorliegend ebenfalls nicht möglich. Gründe des öffentlichen Interesses würden nur dann vorliegen, wenn das überwiegende öffentliche Interesse an dem Informationszugang selbst bestünde. Ein solches maßgebliches übergeordnetes öffentliches Interesse an der Offenlegung ist in Ihrem Informationszugangsantrag nicht zu sehen.

Im Übrigen wurden für die Aktenrecherche lediglich 60 Minuten benötigt. Ein wesentlicher Teil des Arbeitsaufwandes entfiel auf die Sichtung und Prüfung der Unterlagen auf Grundlage des IFG im Hinblick auf Versagungsgründe (70 Minuten) und die Fertigung des Bescheidtextes sowie die Zusammenstellung der Unterlagen, Schwärzungen und die Beteiligung Dritter (105 Minuten). Damit ist ein Arbeitsaufwand von 3 Stunden und 55 Minuten höherer Dienst [durchschnittlicher Stundensatz 60 €] entstanden. Die Höhe der Gebühr steht auch in einem angemessenen Verhältnis zu der gewährten Akteneinsicht.

1.2 Ablehnung des Informationszugangs zu dem Dokument „Verschlüsselung/Regulierung von Messenger-Diensten“ nach § 3 Nr. 4 IFG

Die Ablehnung des Informationszugangs ist im Bescheid vom 30. März 2017 formell und materiell ausreichend begründet. Insoweit wird vollumfänglich auf die Begründung im Bescheid vom 30. März 2017 Bezug genommen. Die materiellen Gründe für die Einstufung des Dokuments als Verschlusssache - Nur für den Dienstgebrauch liegen vor.

2. Die Kostenentscheidung beruht auf § 73 Abs. 3 Satz 3 VwGO i. V. m. § 80 Abs. 1 Satz 3 VwVfG.

3. Die Gebührenentscheidung ergibt sich aus § 10 IFG i. V. m. § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Gebühren und Auslagen nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFGGebV). Entsprechend Nr. 5 der Anlage zu § 1 Abs. 1 IFGGebV ist bei vollständiger Zurückweisung des Widerspruchs eine Gebühr von mindestens 30 Euro zugrunde zu legen. Hier ist eine Gebühr von 30 Euro festgesetzt worden.

Ich bitte Sie, den Betrag von 30 € innerhalb eines Monats zu überweisen an

Kontoinhaber:	Bundeskasse Halle
Bank :	Deutsche Bundesbank Filiale Leipzig
BIC:	MARKDEF1860
IBAN:	DE38860000000086001040
Verwendungszweck:	1181 3056 8995; ZI4-13002/4_1001

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin erhoben werden.
Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.
Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Hammann

Absender

Bundesministerium des Innern
Alt-Moabit 140
10557 Berlin

Hinw… …ufbewahren, siehe Rückseite!

Zugestellt am
(Datum, ggf. Uhrzeit, Unterschrift)
03.05.2017 R

Förmliche Zustellung

Weitersenden innerhalb des
- ☐ Bezirks des Amtsgerichts
- ☐ Bezirks des Landgerichts
- ☐ Inlands

Bei der Zustellung zu beachtende Vermerke
- ☐ Ersatzzustellung ausgeschlossen
- ☐ Keine Ersatzzustellung an:

- ☐ Nicht durch Niederlegung zustellen
- ☐ Mit Angabe der Uhrzeit zustellen

Aktenzeichen

▶ ZI4 - 13002/4 # 1001

Arne Semsrott
c/o Open Knowledge Foundation
Deutschland e.V.
Singerstr. 109
10179 Berlin